Das geistige Eigenthum.

In Nr. 21 dieser "Unterhaltungen" richteten wir an den Bundestag ein "harmloses Anliegen", die Verbesserung der Bestimmungen betreffend, die bei uns in noch sehr beschränktem Maße das geistige Eigenthum schützen. Von Preußen hört man, daß die Ausdehnung der Rechte der dramatischen Autoren auch auf ihre bereits im Druck vorliegenden Werke und die Sicherstellung derselben gegen unbefugte Bühnendarstellung daselbst im Werke sein soll. Auch von Oestreich erfahren wir, daß die kaiserliche Regierung in verwichenem Januar das daselbst im Jahre 1846 gegebene Gesetz gegen Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums der Handelskammer zur neuen Begutachtung übergeben hat. Die Handelskammer wählte zur nähern Meinungsabgabe betheiligter Sachverständiger die Musiker Vesque von Püttlingen und Dessauer, die Maler Einsle und Amerling, den Bildhauer Gasser und die Schriftsteller Frankl und Eduard von Bauernfeld. Diese Commission hat sich ihrer Aufgabe mit Eifer unterzogen und in besonders dankenswerther Weise darauf angetragen, daß sich Oestreich in dieser Angelegenheit mit der allgemeinen deutschen Preßgesetzgebung in Verbindung und in ein möglichstes Einvernehmen stellen möge.

15

20

25

Wie rasch Frankreich in dergleichen Dingen den Künstlern und Autoren entgegenkommt, beweist die letzte Erhöhung des Eigenthumsrechts nach dem Tode eines Künstlers oder Autors von 20 auf 30 Jahre. Scribe machte einen Besuch in den Tuilerien und sein Anliegen war bewilligt. Daß die Tantième in Deutschland erst in Wien, Berlin und München eingeführt ist und in Dresden, Stuttgart, Hannover an eine Nachfolge kaum gedacht wird, ist für die Auffassung solcher Fragen in Deutschland charakteristisch genug.